

Nr. 09 / 2020



Newsletter Datenschutz

In dieser Ausgabe:

BayLDA stellt Checklisten zum Datenschutz zur Verfügung.....	2
DSK: Orientierungshilfe Videokonferenzsystem	2
DSK fordert verfassungskonforme Umsetzung der Registermodernisierung.....	2
Best Practice-Modell für nutzerfreundliches Datenschutz-Einwilligungsmanagement.	3
Datenverarbeitung durch im Voraus angekreuzten Kästchens unzulässig	4
Kein Schadensersatz bei Datenschutzverstoß	5
Kündigung wegen privater Nutzung von Internet und E-Mail.....	5
VERANSTALTUNGEN	7
„Richtig kündigen!“	7
Early Bird Reihe: Rechtssicherer Onlineshop.....	7
„Impressum: Wie mache ich es richtig?“	7
„Die Datenschutzerklärung im Onlineshop“	7
„Das Widerrufsrecht im Onlinehandel“	7
„Die Pflichtinformationen des Onlinehändlers“	8

BayLDA stellt Checklisten zum Datenschutz zur Verfügung

Gerade kleinere Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler sehen sich oft großen Hürden durch die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung ausgesetzt. Vieles, was im Gesetzestext eher abstrakt und komplex klingen mag, erweist sich dann aber im Alltag bei genauerer Betrachtung doch als deutlich greifbarer und einfacher. Das BayLDA leistet durch vier neue Checklisten Hilfe bei der Umsetzung der Datenschutzvorschrift in der Praxis:

- Nr. 1: [Homeoffice \(PDF\)](#)
- Nr. 2: [Cybersicherheit für medizinische Einrichtungen \(PDF\)](#)
- Nr. 3: [Patch Management \(PDF\)](#)
- Nr. 4: [Good Practice bei technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO \(PDF\)](#)

Quelle: BayLDA

DSK: Orientierungshilfe Videokonferenzsystem

Zu Zeiten der Corona-Krise greifen Unternehmen immer mehr zu Videokonferenzlösungen. Der DSK stellt eine Orientierungshilfe zu Videokonferenzsystem zur Verfügung, die die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Durchführung von Videokonferenzen durch Unternehmen, Behörden und andere Organisationen erläutert.

Die Orientierungshilfe finden Sie [hier](#).

DSK fordert verfassungskonforme Umsetzung der Registermodernisierung

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung (enthalten im Registermodernisierungsgesetz - RegMoG) plant die Bundesregierung eine Modernisierung der in der Verwaltung geführten Register. Hierzu soll u.a. eine Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) für natürliche Personen als registerübergreifendes Ordnungsmerkmal in alle für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Register von Bund und Ländern eingeführt werden.

Die DSK wies bereits in ihrer Entschließung vom 12. September 2019 darauf hin, dass die Schaffung solcher einheitlichen und verwaltungsübergreifenden Personenkennzeichen bzw. Identifikatoren die Gefahr birgt, dass personenbezogene Daten in großem Maße leicht verknüpft und zu einem umfassenden Persönlichkeitsprofil vervollständigt werden können. Denn: Die geplante ausgedehnte Verwendung der Steuer-ID als einheitliches Personenkennzeichen löst sich vollständig von ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung für rein steuerliche Sachverhalte, obwohl sie nur deswegen bislang als verfassungskonform angesehen werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat der Einführung derartiger Personenkennzeichen seit jeher enge Schranken auferlegt, die hier missachtet würden, so der DSK weiter. Der Blick auf den Anwendungsumfang der geplanten Regelung zeigt das Potential der möglichen missbräuchlichen Verwendung. So verknüpft der Gesetzentwurf bei mehr als 50 Registern die Steuer-ID als zusätzliches Ordnungsmerkmal. Auf diese Weise könnten Daten etwa aus dem Melderegister mit Daten aus dem Versichertenverzeichnis der Krankenkassen sowie dem Register für ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt

oder dem Schuldnerverzeichnis abgeglichen und zu einem Persönlichkeitsprofil zusammengefasst werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen technischen und organisatorischen Sicherungen genügen nicht, um eine solche Profilbildung wirksam zu verhindern. Zudem ist damit zu rechnen, dass die neue ID-Nr. auch im Wirtschaftsleben weite Verbreitung finden wird, was das Missbrauchsrisiko weiter erhöht.

Als Alternative schlägt die DSK „sektorspezifische“ Personenkenziffern vor. Ein solches Modell werde bereits seit vielen Jahren in der Republik Österreich erfolgreich praktiziert wird. Dies wurde von der Bundesregierung mit dem Verweis auf „rechtliche, technische und organisatorische Komplexität“ abgelehnt.

Die DSK weist nochmals darauf hin, dass die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Architektur im Widerspruch zu verfassungsrechtlichen Regelungen steht. Sie fordert deshalb die Bundesregierung dazu auf, einen Entwurf vorzulegen, der den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, bevor sie durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dazu verpflichtet wird.

Quelle: Entschließung des DSK vom 26. August 2020

Best Practice-Modell für nutzerfreundliches Datenschutz-Einwilligungsmanagement

Eine Studie des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zeigt: Verbraucherinnen und Verbraucher wollen Auswahlmöglichkeiten bei Einwilligungen und datensparsame Voreinstellungen. Im Rahmen des Forschungsprojekts „Innovatives Datenschutz-Einwilligungsmanagement“ wurden bestehende Einwilligungsmanagement-Modelle analysiert, Nutzerpräferenzen erfasst und neue Lösungsansätze zur rechtskonformen und nutzerfreundlichen Datenschutz-Einwilligung entwickelt. Im Kern zeigt das Forschungsprojekt: Es gibt praxistaugliche Möglichkeiten, die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung rechtskonform und nutzerfreundlich umzusetzen. Dazu wird für den Online-Bereich ein innovatives Best Practice-Modell mit einem konkreten Web-Design vorgestellt.

Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse der im Projekt durchgeführten repräsentativen Online-Befragung und zweier Praxistests, dass die überwiegende Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher individuelle Wahl- und Einstellungsmöglichkeiten bei Einwilligungen und datensparsame Voreinstellungen klar befürwortet. Damit wird auch der Mythos ausgeräumt, Verbraucherinnen und Verbraucher wären „klickmüde“ und hätten vermeintlich kein Interesse daran, sich eingehender mit datenschutzrechtlichen Einwilligungen zu beschäftigen. Die repräsentative Online-Befragung stellt zudem heraus, dass Verbraucherinnen und Verbraucher Anbieter, die differenzierte Einwilligungsmodelle einsetzen, als wesentlich vertrauenswürdiger einschätzen als solche, die keine Wahlmöglichkeiten lassen. Die überwiegende Mehrheit der Befragten hält es sogar für problematisch, wenn sie einen Dienst nur bei Einwilligung in eine nicht erforderliche Datenverarbeitung nutzen kann.

Der Bericht zum Forschungsprojekt „Innovatives Datenschutz-Einwilligungsmanagement“ und eine Zusammenfassung dazu ist [hier](#) abrufbar.

Quelle: PM des BMJV vom 8. September 2020

Datenverarbeitung durch im Voraus angekreuzten Kästchens unzulässig

Mit einem Vertrag über Telekommunikationsdienste, der die Klausel enthält, dass der Kunde in die Sammlung und Aufbewahrung einer Kopie seines Ausweisdokuments eingewilligt hat, kann nicht nachgewiesen werden, dass dieser seine Einwilligung wirksam erteilt hat, wenn das betreffende Kästchen von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen vor Unterzeichnung des Vertrags angekreuzt wurde. Dies hat der EuGH entschieden.

Der Entscheidung des EUGH war eine von der Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Datelor cu Caracter Personal (Nationale Behörde zur Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Rumänien) verhängte Geldbuße gegen einen rumänischen Mobiltelekommunikationsdienst. Der Dienstleister hat die Kopien der Ausweisdokumente seiner Kunden ohne deren ausdrückliche Einwilligung aufbewahrt. Die Verträge mit den Kunden enthielten eine Klausel, mit der der Kunde in die Sammlung und Aufbewahrung einer Kopie seines Ausweisdokuments einwilligte. Das diese Klausel betreffende Kästchen wurde vom für die Verarbeitung Verantwortlichen vor Unterzeichnung des Vertrags angekreuzt.

Vor diesem Hintergrund hat das Landgericht Bukarest den EuGH ersucht, klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen die Einwilligung von Kunden in die Verarbeitung personenbezogener Daten als gültig angesehen werden kann.

Der EuGH weist darauf, dass die Einwilligung der betreffenden Person freiwillig, für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich erfolgen muss. Die Einwilligung wird bei Stillschweigen, bereits angekreuzten Kästchen oder Untätigkeit nicht gültig erteilt. Zudem muss, wenn die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung erfolgt, die noch andere Sachverhalte betrifft, diese Erklärung in verständlicher und leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt werden und in einer klaren und einfachen Sprache formuliert sein. Zur Sicherstellung einer echten Wahlfreiheit für die betroffene Person dürfen die Vertragsbestimmungen diese nicht über die Möglichkeit irreführen, den Vertrag abzuschließen zu können, auch wenn sie sich weigert, in die Verarbeitung ihrer Daten einzuwilligen.

Da die betroffenen Kunden das Kästchen anscheinend nicht selbst angekreuzt haben, ist dieses Kästchen nicht geeignet, eine positive Einwilligungserklärung dieser Kunden nachzuweisen. Zudem führt der Gerichtshof aus, dass der Dienstleister für den Fall, dass ein Kunde die Einwilligung in die Verarbeitung seiner Daten verweigert hat, verlangt hat, dass dieser schriftlich erklärt, weder in die Sammlung noch in die Aufbewahrung der Kopie seines Ausweisdokuments einzuwilligen. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist eine solche zusätzliche Anforderung geeignet, die freie Entscheidung, sich der Datenverarbeitung zu widersetzen, ungebührlich zu beeinträchtigen.

EuGH, Urteil vom 1. November 2020, C-61/19

Quelle: PM des EuGH vom 11. November 2020

Kein Schadensersatz bei Datenschutzverstoß

Das LG Hamburg hat entschieden, dass ein Anspruch auf Schadensersatz bei nur unerheblichen Verstößen nicht bestehe.

Im vorliegenden Fall hat die Klägerin auf der Homepage der Beklagten ihre Daten in ein Formular zur Vereinbarung eines Termins eingetragen. Diese Daten waren für die Öffentlichkeit für einen Zeitraum von circa 6 Wochen sichtbar. Aus dem veröffentlichten Daten war erkennbar, dass die Klägerin Urlaub hatte und sich mit Pflanzen- und Blumenmotiven tätowieren lassen wollte. Aufgrund der Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte forderte die Klägerin Schmerzensgeld.

Die Vorinstanz hatte der Klägerin nur hinsichtlich eines Teils der begehrten Rechtsanwaltsgebühren stattgegeben und die Klage im Übrigen abgewiesen. Das LG Hamburg wies die Berufung zurück und entschied, dass kein Anspruch auf Schadensersatz bei nur unerheblichen Rechtsverstößen bestehe. Zudem habe die Klägerin nicht dargelegt, dass ein Schaden eingetreten sei. Allein der Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften führt nicht zu einer Verpflichtung des Verantwortlichen zur Zahlung von Schadensersatz.

Nach Art. 82 DSGVO kann jeder Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen. Nach Erwägungsgrund 146 und 85 ist der Begriff des Schadens weit auszulegen. Es bedarf danach zwar keiner schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts, um einen immateriellen Schaden geltend zu machen. Dennoch führt nicht bereits jeder Verstoß gegen die DSGVO zu einer Ausgleichspflicht. Vielmehr muss eine benennbar und insoweit tatsächliche Persönlichkeitsverletzung gegenüberstehen, die z.B. in der mit einer unrechtmäßigen Zugänglichmachung von Daten liegenden „Bloßstellung“ liegen kann. Eine solche „Bloßstellung“ sei vorliegend allerdings nicht erfolgt.

LG Hamburg, Urteil vom 04. September 2020, 324 S 9/19

Kündigung wegen privater Nutzung von Internet und E-Mail

Die private Nutzung von Internet und E-Mail an einem Dienst-PC trotz entsprechenden Verbots während der Arbeitszeit rechtfertigt jedenfalls dann eine fristlose Kündigung, wenn der Arbeitnehmer sowohl an mehreren Tagen durchgehend und als auch über Monate hinweg regelmäßig URL-Aufrufe und E-Mails zu privaten Zwecken getätigt hat. Dies gilt umso mehr, wenn zwischen den einzelnen URL-Aufrufen ein Zeitraum von weniger als ein bis zwei Minuten liegt, denn dazwischen kann keine Arbeitsleistung erbracht worden sein. Dies entschied das LAG Köln.

Der Kläger war als einziger Mitarbeiter bei der Beklagten, einem IT-Dienstleister, beschäftigt. Dem Kläger wurde ein Laptop als Arbeitsmittel überlassen wurde. Arbeitsvertraglich wurde vereinbart, dass die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel nicht für private Zwecke genutzt werden dürfen. Insbesondere ist eine private Nutzung von Fernkommunikationsmitteln wie Mobiltelefone, Laptop oder PC nicht gestattet. Der Besuch von Internetseiten zu privaten Zwecken wurde untersagt. Trotz dieser Vereinbarung nutze der Kläger den Laptop zum Schreiben privater E-Mails und für den Besuch von Internetseiten zu privaten Zwecken.

Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis fristlos. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger zu Lasten der Beklagten einen Arbeitszeitbetrug begangen habe, der nahezu den gesamten Arbeitstag ausmachen würde. Das LAG wies die Berufung zurück.

Sowohl die Nichteinhaltung von vorgegebenen Arbeitszeiten als auch die Verrichtung von Privattätigkeiten während der Arbeitszeit unter Nutzung des dienstlichen PCs sowie Privattelefonate während der Arbeitszeit können an sich einen wichtigen Grund darstellen. Nutzt der Arbeitnehmer während seiner Arbeitszeit den Dienst-PC in erheblichem zeitlichem Umfang für private Angelegenheiten, kann er grundsätzlich nicht darauf vertrauen, der Arbeitgeber werde dies tolerieren. Er muss vielmehr damit rechnen, dass der Arbeitgeber nicht damit einverstanden ist, wenn sein Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung in dieser Zeit nicht erbringt und gleichwohl eine entsprechende Vergütung dafür beansprucht. Einer Abmahnung habe es nicht bedurft, da es sich um eine so schwere Pflichtverletzung handelt, dass selbst deren erstmalige Hinnahme dem Arbeitgeber nach objektiven Maßstäben unzumutbar ist.

Einer prozessualen Verwertung der Inhalte der E-Mails auf dem dienstlichen Laptop und der Einträge in den Log-Dateien der Internet-Browser steht kein sog. prozessuales Verwertungsverbot entgegen. § 26 Abs. 1 BDSG erlaubt die Verarbeitung von Daten für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses, die Durchführung oder Beendigung. Vorliegend wurden die Protokolldaten genutzt, um die Einhaltung des Verbots der privaten Nutzung des Internets und der E-Mails überprüfen zu können. Diese Datenerhebung ist verhältnismäßig.

LAG Köln, Urteil vom 7. Februar 2020, 4 Sa 329/19

VERANSTALTUNGEN

„Richtig kündigen!?“

Mittwoch, 2. Dezember 2020, 14.00 bis 16:00 Uhr, Onlineveranstaltung

Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saar-brücken, wird uns im Rahmen seines Vortrages aufzeigen, welche arbeitsrechtlichen Vorgaben bestehen. Er erklärt aus, was bereits im Arbeitsvertrag geregelt werden kann bzw. muss, damit der Arbeitsgeber keine unliebsamen Überraschungen im Kündigungsschutz erlebt.

Anmeldungen bis 01.12.2020 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder über den [Direktlink](#).

Early Bird Reihe: Rechtssicherer Onlineshop

Wie mache ich meinen Onlineshop rechtssicher? Eine Frage, die sich viele Unternehmen stellen. Wir wollen Ihnen im Rahmen unserer unentgeltlichen Webinar-Reihe darauf Antworten geben. Ihre Referentinnen sind: **Frau Ass. iur. Heike Cloß und Frau Ass. iur. Kim Pleines, IHK Saarland**. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an den einzelnen oder allen Terminen.

„Impressum: Wie mache ich es richtig?“

Mittwoch, 20. Januar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, sich im Impressum zu „outen“: Jeder muss jederzeit feststellen können, wer sich hinter einer Webseite verbirgt. Das Impressum ist noch immer eines der am meisten abgemahnten Bestandteile eines Onlineshops. Wir informieren Sie an diesem Termin, wie ein korrektes Impressum aussieht.

Anmeldungen bis 19.01.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder über den [Direktlink](#).

„Die Datenschutzerklärung im Onlineshop“

Mittwoch, 27. Januar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung

Eine weitere Pflichtangabe neben dem Impressum ist die Datenschutzerklärung. Viele Unternehmen haben 2018 mit Einführung der DSGVO angefangen, eine Datenschutzerklärung in ihre Webseite aufzunehmen. Was in eine Datenschutzerklärung gehört, zeigen wir Ihnen im Rahmen dieses Termins auf.

Anmeldungen bis 26.01.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder über den [Direktlink](#).

„Das Widerrufsrecht im Onlinehandel“

Mittwoch, 3. Februar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung

Gleichgültig, ob Sie Waren verkaufen oder Dienstleistungen anbieten - ist Ihr Kunde ein Verbraucher, hat er grundsätzlich ein Widerrufsrecht, es sei denn, es ist kraft

Gesetzes ausgeschlossen. Über dieses Widerrufsrecht haben Sie ihn korrekt zu belehren. Wie das funktioniert, erklären wir Ihnen an diesem Termin.

Anmeldungen bis 02.02.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder über den [Direktlink](#).

**„Die Pflichtinformationen des Onlinehändlers“
Mittwoch, 10. Februar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr**

Der Onlinehandel ist auf Grund einiger gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, ganz bestimmte Informationen an den potenziellen Käufer zu geben. Angefangen von den Abwicklungsmodalitäten wie Bezahlung, Versand usw. bis hin zu Informationen über die vertriebenen Produkte: Auch hier lohnt es, das eigene Wissen immer wieder aufzufrischen. Das ist Inhalt dieses Termins.

Anmeldungen bis 09.02.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder über den [Direktlink](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020